



Corona-Konjunkturpaket: Ergebnisse des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 und diesbezüglicher Entwurfsstand für ein Zweites Corona-Steuerhilfegesetz vom 8. Juni 2020

Stand: 10. Juni 2020

Inhalt

Vorübergehende Senkung des Umsatzsteuersatzes

Erweiterung von steuerlichen Verlustrückträgen

Degressive Abschreibung

Steuererleichterungen für Personengesellschaften: Option zur Körperschaftsteuer und erhöhte Gewerbesteueranrechnung

Weitere Überbrückungshilfen für Juni bis August 2020

Unterstützungen für junge Menschen und Familien

Zukunftspaket

Angesichts der Corona-Krise ist die Wirtschaftsleistung weltweit stark zurückgegangen. Die Große Koalition hat sich am 3. Juni 2020 auf ein weiteres umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket geeinigt. Das Paket soll im Rahmen eines sog. zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes verabschiedet werden. Hierzu ist dem Vernehmen nach am 8. Juni 2020 eine erste interne „Formulierungshilfe“ des Bundesfinanzministeriums für einen Gesetzesentwurf verabschiedet worden. Nachfolgend fassen wir Ihnen die aus unserer Sicht zentralen Punkte kurz zusammen:

Vorübergehende Senkung des Umsatzsteuersatzes

Der Umsatzsteuersatz wird vorübergehend von 19 % auf 16 % bzw. der reduzierte Satz von 7 % auf 5 % gesenkt. Diese Senkung ist befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Aus der Senkung des Steuersatzes ergeben sich zahlreiche Anwendungsfragen für Unternehmen. Unklar ist gegenwärtig etwa wie mit Anzahlungsrechnungen umzugehen sein wird. Ferner werden umfangreiche Umstellungen an Kassen- und Abrechnungssysteme notwendig. Wir werden zeitnah an dieser Stelle weitere Informationen veröffentlichen.

Für die Gastronomie ergeben sich zusätzliche Herausforderungen. Erst im Mai wurde die temporäre Anwendung des reduzierten Steuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen verkündet (vgl. hierzu bereits unser Update vom 5. Juni 2020). Ab dem 1. Juli 2020 sinkt dieser Satz nunmehr sogar auf 5 %. Ab dem 1. Januar 2021 unterliegen solche Umsätze dann einem Satz von 7 % und ab dem 1. Juli 2021 wieder dem allgemeinen Steuersatz von 19 %.

Als Ansprechpartner zu den gegenwärtigen umsatzsteuerlichen Herausforderungen bei Restaurant- und Verpflegungsleistungen stehen Ihnen folgende Kontakte bei Gehrke Econ zur Verfügung:

Kontakt: Carsten.Klingebiel@gehrke-econ.de, Tel: 0511 700 50 – 403; Tobias.Ostermeier@gehrke-econ.de, Tel: 0511 700 50 – 575; Michael.deBeer@gehrke-econ.de, Tel: 0511 700 50 – 519

Erweiterung von steuerlichen Verlustrückträgen

Die Möglichkeiten des steuerlichen Verlustrücktrags werden erweitert. Der Rücktrag von gegenwärtig – d.h. in 2020 – entstehenden Verlusten soll hierbei schon in der Steuererklärung für das Jahr 2019 möglich sein. Die vorliegenden Entwurfsstände sehen hierfür einen sog. vorläufigen Verlustrücktrag der in 2020 erzielten Verluste vor. Hierdurch soll notwendige Liquidität durch Steuererstattungen schon heute entstehen.

Degressive Abschreibung

Als steuerlicher Investitionsanreiz soll eine degressive Abschreibung für die Jahre 2020 und 2021 eingeführt werden. Die Abschreibung erfolgt mit dem Faktor 2,5 gegenüber dem derzeit geltenden linearen Abschreibungssatz und beträgt maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Steuererleichterungen für Personengesellschaften: Option zur Körperschaftsteuer und erhöhte Gewerbesteueranrechnung

Personengesellschaften sollen zukünftig zur Besteuerung mit Körperschaftsteuer optieren können. Dadurch soll für Personengesellschaften eine unbürokratische Möglichkeit geschaffen werden, Gewinne steuerbegünstigt zu thesaurieren.

Außerdem wird der Ermäßigungsfaktor bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags angehoben. Diese Maßnahme senkt für Personengesellschaften, die in Gemeinden mit hohen Gewerbesteuerhebesätzen ansässig bzw. tätig sind, deren Gesamtsteuerbelastung.

Sprechen Sie zu den Erleichterungen für Personengesellschaften gerne Ihren jeweiligen Mandatsbetreuer bei Gehrke Econ an oder zentral:

Kontakt: Jens.Bruns@gehrke-econ.de, Tel: 0511 700 50 – 148; Dennis.Hartmann@gehrke-econ.de, Tel: 0511 700 50 – 155

Weitere Überbrückungshilfen für Juni bis August 2020

Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen werden für Corona-bedingte Umsatzausfälle weitere Überbrückungshilfen für die Monate Juni bis August 2020 gewährt. Die Hilfe ist branchenübergreifend, allerdings sollen insbesondere die besonders betroffenen Branchen wie Hotellerie, Gastronomie, Caterer, Reisebüros etc. davon profitieren. Anspruchsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt im April und Mai 2020 um mind. 60 % gegenüber den Vorjahresmonaten rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 weiterhin mind. 50 % betragen. Es werden die folgenden Erstattungen gewährt:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| • Umsatzrückgang mind. 50 %: | Erstattung bis zu 50 % der fixen Betriebskosten |
| • Umsatzrückgang von mehr als 70 %: | Erstattung bis zu 80 % der fixen Betriebskosten |
| • maximaler Erstattungsbetrag: | 150 T€ für drei Monate in Summe |

Für Unternehmen mit bis zu fünf bzw. zehn Beschäftigten sollen die Erstattungen 9 T€ bzw. 15 T€ nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

Die Umsatzrückgänge und die fixen Betriebskosten werden durch den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise geprüft und bestätigt. Die Antragsfristen enden spätestens am 31. August 2020 und die Auszahlungsfristen enden am 30. November 2020. Da sich die

Umsatzauswirkungen am 31. August noch nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen lassen, hat u.a. die Steuerberaterkammer Niedersachsen bereits eine Ausweitung der Antragsfrist gefordert.

Als Ansprechpartner zu den weiteren Überbrückungshilfen für Juni bis August 2020 stehen Ihnen bei Gehrke Econ gerne folgende Kontakte zur Verfügung:

Kontakt: Peter.Krone@gehrke-econ.de, Tel: 0511 700 50 – 128; Kevin.Matthias@gehrke-econ.de, Tel: 0511 700 50 - 121

Unterstützungen für junge Menschen und Familien

Junge Menschen und Familien sollen durch folgende Maßnahmen unterstützt werden:

- Es wird ein einmaliger Kinderbonus von 300 € pro Kind gezahlt. Hinweis: Der Bonus wird mit dem Kinderfreibetrag verrechnet, so dass sich für Einkommensteuerzahler, die bisher schon den Kinderfreibetrag geltend machen, kein Vorteil ergibt.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet für zwei Jahre von derzeit 1.908 € auf 4.008 € angehoben.
- Für neu abgeschlossene Ausbildungsverträge wird ein Zuschuss von jeweils 2.000 € gewährt, der nach der Probezeit ausgezahlt wird. Unternehmen, die ihr Angebot an Ausbildungsplätzen erhöhen, erhalten für zusätzliche Ausbildungsverträge 3.000 €. Die Förderung betrifft kleine und mittelständische Unternehmen, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, sofern sich die Ausbilder und Auszubildenden nicht in Kurzarbeit befinden.

Zukunftspaket

Ferner sollen Zukunftsinvestitionen gefördert werden. Die Große Koalition hat hierzu u.a. folgende Punkte beschlossen:

- Die Bemessungsgrundlage für die steuerliche Forschungszulage wird pro Unternehmen von 2 Mio. € auf 4 Mio. € erhöht. Die Erhöhung erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2020 und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025. Hierdurch können Unternehmen damit im Ergebnis bis zu 1 Mio. € Forschungszulage erhalten; die Forschungszulage ist hierbei eine echte Zulage und damit nicht zurückzuzahlen. Hierdurch soll ein Anreiz dafür geschaffen werden, dass Unternehmen trotz Corona weiter in Forschung und Entwicklung investieren.

Als Ansprechpartner zur Forschungszulage stehen Ihnen folgende Kontakte bei Gehrke Econ zur Verfügung:

Kontakt: Dennis.Hartmann@gehrke-econ.de, Tel: 0511 700 50 – 155, Miriam.Raab@gehrke-econ.de, Tel: 0511 700 50 - 152

- Die Umweltprämie für Elektrofahrzeuge wird verdoppelt. Der Förderbetrag eines E-Fahrzeugs bei einem Nettolistenpreis von bis zu 40 T€ wird von 3 T€ auf 6 T€ erhöht. Diese Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Weitere Punkte des Corona-Konjunkturpakets der Großen Koalition betreffen unter anderem:

- Senkung der EEG-Umlage
- Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats
- Schaffung von attraktiven Möglichkeiten der Mitarbeiterbeteiligung
- Erleichterung des Neustarts nach einer Insolvenz: Verkürzung der Restschuldbefreiung für natürliche Personen auf drei Jahre
- KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen
- Sozialversicherungsbeiträge bleiben durch einen Bundeszuschuss für Beschäftigte und Arbeitgeber konstant
- Digitalisierung der Wirtschaft durch erweiterte Abschreibungsmöglichkeiten für digitale Wirtschaftsgüter
- Investitionen in künstliche Intelligenz, Quantencomputer und Wasserstoff-Technologien

- ermäßigte Dienstwagenbesteuerung (halber Bruttolistenpreis) für reine E-Autos wird bis zu einem Bruttolistenpreis von 60 T€ (bisher 40 T€) gewährt
- Erhöhung des Freibetrags für gewerbsteuerliche Hinzurechnungstatbestände

Im Übrigen verweisen wir auf das nachfolgend verlinkte Ergebnispapier des Koalitionsausschusses:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunktepapier.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gehrke Econ Gruppe